

1

**Bezirksregierung Münster
Obere Flurbereinigungsbehörde
Az. 26 94 7
Flurbereinigungsverfahren Emsaue-Einen**

Recklinghausen, 11.12.2006

Beschluss

Das durch Beschluss des Amtes für Agrarordnung Coesfeld vom 17.10.1994 entsprechend § 86 Flurbereinigungsgesetz eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Emsaue-Einen wird gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz eingestellt.

Im Flurbereinigungsverfahren sind keine weiteren Regelungen hinsichtlich der dem Verfahren noch unterliegenden Grundstücke erforderlich. Den Grundstücksbesitzern sind im Verfahren keine Kosten entstanden. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufstellung eines Abwicklungsplans zur Herstellung eines geordneten Zustands ist nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde

bis 31.12.2006 Bezirksregierung Münster, Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen
ab 01.01.2007 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag (S)
gez. Prof. Dr. Thomas

Der vollständige Beschluss liegt gem. § 6 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I S. 2354) zwei Wochen lang nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Stadtverwaltung Warendorf, Lange Kessel-Str. 4/6, 48231 Warendorf (Raum 115) während der Öffnungszeiten aus.